

B e k a n n t m a c h u n g

19. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 13.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S 155), und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen vom 21.12.2005 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen (AbfGS) vom 13.12.1991, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt je

90 l	Restabfallsack orange	5,00 €
40 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung	61,32 €
40 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	123,46 €
60 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung	92,60 €
60 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	185,20 €
80 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung	123,46 €
80 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	246,93 €
120 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung	185,20 €
120 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	370,39 €
240 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung	370,39 €
240 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	740,79 €
770 l	Restmüllgefäß bei 14-tägiger Entleerung pro Woche	1.188,35 €
770 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	2.376,70 €
1.100 l	Restmüllgefäß bei einmaliger Entleerung pro Woche	3.395,29 €
1.100 l	Restmüllgefäß bei zweimaliger Entleerung pro Woche	6.790,57 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 16.12.2025

Erik Lierenfeld
Bürgermeister